

lung des politischen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens und in der Einordnung der Aufgaben der Betriebe bei der Versorgung der Bevölkerung in die gesellschaftliche Planung, wie überhaupt die gesellschaftliche Planung auch dieser Prozesse jede Privatautonomie ausschließt.

Die dem deutschen bürgerlichen Recht eigene Trennung zwischen Schuld- und Sachenrecht mit ihrer juristischen Auseinanderreißung einheitlicher gesellschaftlicher Verhältnisse in verselbständigte und ihrer Rechtsnatur nach gegensätzliche obligatorische und dingliche Rechtsbeziehungen ist sowohl mit der inhaltlichen Bestimmung als auch mit der strukturellen Neuordnung des Zivilrechts aufgehoben. Jedoch werden damit die Begriffe des Schuldverhältnisses und des dinglichen Rechts sowie deren rechtliche Strukturen nicht beseitigt; wesentlich ist vielmehr, daß diese Strukturen nicht mehr den Aufbau des Gesetzes und die Ordnung seiner Regeln bestimmen, ja, sie werden in der Sprache des Gesetzes nicht einmal mehr verwendet werden.

Da die im neuen ZGB zu regelnden Rechtsverhältnisse nicht mehr als Beziehungen zwischen einzelnen Warenbesitzern erscheinen, wurden auch die Denkschemata des bürgerlichen Vertragsdogmas hinfällig: Die Wirkungen der Verträge sind — im Gegensatz zum bisherigen Recht — nicht mehr grundsätzlich auf die zwei Vertragspartner begrenzt. So erstrecken sich die Mängelansprüche des Käufers aus dem Kaufvertrag nicht nur gegen den Verkäufer, sondern auch gegen den Hersteller (§ 151 ZGB-Entwurf). Nicht nur die Vertragsparteien haben zusammenzuwirken; sie sind mit Rechten und Pflichten eingebunden in die gesellschaftlichen Beziehungen. Das Mietverhältnis erscheint nicht mehr als bloßes zweiseitiges Vertragsverhältnis, sondern bezieht in seine Neuregelung die reale Gemeinschaft der Mieter ein. Die vertragliche Verantwortlichkeit für Pflichtverletzungen besteht nicht nur dem Vertragspartner gegenüber, soweit die Leistungen nach dem Zweck des Vertrags auch anderen dienen sollen oder an sie zu übertragen sind (§ 82 Abs. 3 ZGB-Entwurf).^{19/}

Die Lehre vom Rechtsgeschäft als dogmatischer Rahmen gestattete es dem bürgerlichen deutschen Privatrecht, juristische Zusammenhänge in einem System von Begriffen aufzubauen, die den Anschein erweckten, als ob freie Willensentscheidungen gleichberechtigter Individuen die Rechte und Pflichten und ihre Ausgestaltung bestimmen würden. Die außerordentlich komplizierte Hierarchie des zur Lehre vom Rechtsgeschäft gehörenden Begriffssystems machte dem Nichtjuristen das Verständnis der Regelung völlig unmöglich. Der gegenseitige schuldrechtliche Vertrag als häufigste Erscheinungsform des Rechtsgeschäfts erschien in dieser der alten Regelung eigenen Dogmatik unter den Begriffsebenen des Rechtsgeschäfts und der weiteren Unterscheidungen zwischen empfangsbedürftigen und nichtempfangsbedürftigen Willenserklärungen, einseitigen und gegenseitigen Rechtsgeschäften, dem Begriff des Vertrags, den weiteren Regeln über schuldrechtliche Verträge neben dem einseitigen schuldrechtlichen Vertrag als eine von vielen Erscheinungsformen des Rechtsgeschäfts.

Im ZGB, das nicht mehr von strukturellen juristischen Eigenarten der geregelten rechtlichen Beziehungen bestimmt ist, bildet dagegen der gegenseitige Vertrag das Modell der Regelung, das analog auch auf andere

^{19/} Damit ist die vertragliche Haltung des Herstellers für Mängelgeschäden nach § 156 ZGB-Entwurf nicht auf den Käufer als Vertragspartner des Verkäufers begrenzt; das Vertragsdogma wird in beiden Richtungen sowohl zum Hersteller wie zum weiteren Nutzer durchbrochen.

Aus dem Alltag des Rechtsstaats der Monopole

Juristenausbildung in der BRD

Im BRD-Land Bremen soll jetzt ein neues Juristenausbildungsgesetz wirksam werden. Das Gesetz war am 1. Juli 1973 in Kraft getreten, hatte aber bei erkonservativen Kräften eine Klage beim Bremer Staatsgerichtshof ausgelöst. Im September 1974 bestätigte dieses Gericht zwar die Verfassungsgemäßheit des Gesetzes, engte aber mit Auflagen seinen Spielraum ein.

Das Gesetz sieht vor, die Universitätsausbildung und die praktische Berufsvorbereitung zu einem Studiengang zusammenzufassen. Vorgeschrieben ist zunächst ein zweisemestriges sog. sozialwissenschaftliches Eingangsstudium. Fortschrittliche Juristen knüpfen daran die Erwartung, es könne — so die Düsseldorfer „Deutsche Volkszeitung“ vom 23. Januar 1975 — „stures fachspezifisches Denken, Nichterkennen von gesellschaftlichen Ursachen und Zusammenhängen“ abbauen helfen.

Diesem Eingangsstudium soll sich das drei Jahre dauernde Hauptstudium I anschließen. Der Student wird hier mit den „Kernmaterien des Rechts“ und mit beratenden, entscheidenden und planenden Aufgaben vertraut gemacht. Im zwei Jahre währenden Hauptstudium II muß sich der Student für einen Schwerpunktbereich entscheiden. Zur Auswahl stehen: 1. Arbeit und Wirtschaft; 2. Verwaltung; 3. Sozialisation und Resozialisation. Zwischen den beiden Hauptstudiengängen soll es ein 15monatiges Hauptpraktikum und ein auf sechs Monate sich erstreckendes Schwerpunktpraktikum geben. An die Stelle des bisher üblichen 1. juristischen Staatsexamens werden „ausbildungsbegleitende Leistungskontrollen“ treten. Die Befähigung zum Richteramt und zum sog. höheren Verwaltungsdienst soll der Student in einer Abschlußprüfung nachweisen können.

Kein Zweifel, für BRD-Verhältnisse eröffnet das Gesetz Möglichkeiten für einen Schritt nach vorn - hart erkämpft von demokratischen Kräften, die sich sicher nicht der Illusion hingeben werden, daß damit zwangsläufig auch schon ein neuer Lehr- und Ausbildungsinhalt zum Zuge kommen könne. An der Frage, wer überhaupt zum juristischen Studium zugelassen wird, ist damit ebensowenig gerüttelt, wie daran, unter welchen Voraussetzungen der Zugang zum Richteramt auch bei nachgewiesener Befähigung tatsächlich möglich sein soll: die Praxis der Berufsverbote hat auch um Bremen keinen Bogen gemacht.

Ein richtiges Augenmaß für den erzielten Fortschritt ist um so mehr geboten, als der Bremer Staatsgerichtshof die erste Gesetzesfassung mit Kautelen versehen hat, die mit Recht als „Wermutstropfen in dem Kelch des juristischen Reformweines“ („Deutsche Volkszeitung“, a. a. O.) bezeichnet werden. Denn mit dem geforderten Pflichtfächerkatalog und einem autonomen Prüfungsamt sind offensichtlich Luken für die Verladung von reaktionärem Rechtspositivismus freigehalten worden. Und es werden auch jene Leute nicht die Hände in den Schoß legen, die davon redeten, die Bremer Jura-Studenten würden zu „Versuchsobjekten degradiert“, oder die sogar Boykottdrohungen gegen die Absolventen der Bremer Universität von sich gaben.

Auch in der Bremer Bürgerschaft gab es nicht wenige Abgeordnete, die sich nachdrücklich für die Beibehaltung jenes Zustandes einsetzten, von dem die schon zitierte Düsseldorfer Zeitung schrieb: „Seit dem Kaiserreich ist die Juristenausbildung hierzulande nahezu unverändert, d. h. obrigkeitstaatlich geblieben. Schlimmeres kam hinzu: Rechtstheorie und Rechtsinstitute des faschistischen Deutschland wurden nie überwunden, in vielen Bereichen, wie etwa im Arbeitsrecht, haben sie heute noch anerkannte Gültigkeit. Mit dem Repetitorienunwesen, das auf privater Geschäftemacherei basiert, wird jeder Ansatz von Wissenschaftlichkeit und sozialwissenschaftlicher Fragestellung unmöglich gemacht. Die Jura-Studenten werden vielmehr auf das Examen durch das Auswendiglernen einer reinen Fall-Jurisprudenz präpariert.“

In Bremen wurde ein Anfang gemacht — in den Grenzen, die durch die Gesellschafts- und Machtverhältnisse in der BRD prinzipiell gezogen sind.

Hq.Lei.